### **SATZUNG**

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Lüneburg e.V.

Gliederung im DLRG - Landesverband Niedersachsen e.V.

Stand: 04.03.2023

### Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

## § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragenen DLRG-Bezirks Nordheide e.V..
- (2) Sie führt die Bezeichnung "DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V." Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
- (3) Vereinssitz ist Lüneburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Lüneburg e.V. ist Mitglied im Landessportbund.

## § 2 (Zweck)

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Lüneburg e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
  - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie die Durchführung von Einsätzen,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirks Nordheide e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Angemessene Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbarsind. Für Dienstleistungen, die die DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. im Rahmen des Satzungszwecks (§ 2) erbringt, kann sie von Dritten ein Entgelt verlangen, dessen Höhe sich nach der Gebührenordnung des Landesverbands richtet.

# § 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung in Textform diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft erforderlich sind (Wohnortwechsel, elektronische Erreichbarkeit, Änderung der Bankverbindung) dem Verein innerhalb eines Monats in Textform mitzuteilen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- (3) Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG-Bezirks Nordheide e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schiedsgericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
    - 1. Rüge,

- 2. Verweis,
- 3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
- 4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsordnung.

- (7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

## § 5 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe\_Lüneburg e.V. und die damit verbundene Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand wird im Vorstand der DLRG-Jugend durch eines seiner Mitglieder vertreten.

## § 6 (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter gem. § 7Abs. 2, mit Ausnahme der Position § 7 Abs. 2 h) Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend oder ein(e) Stellvertreter(in),
  - b) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
  - c) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
  - d) Wahl des weiteren Mitgliedesder DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. im Bezirksrat desübergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V.,
  - i) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - j) Satzungsänderungen,
  - k) ggfs. erforderliche Ergänzungswahlen. Wahlen gemäß a. bis d. werden grundsätzlich alle drei Jahre und

rechtzeitig vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- (3) a) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Lüneburg e.V. zusammen.
  - b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Abs. 4 u. 5.
- (4) a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.
  - b) Im Einzelfall ist eine Jahreshauptversammlung auf Beschlussfassung des Vorstands im Rahmen einer Online-Versammlung möglich. Der Beschluss des Vorstandes ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den die Jahreshauptversammlung stattfindet.
  - c) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Ortsgruppe Lüneburg e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform, ggf. elektronisch.
  - d) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingegangen sein.
- (5) Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### § 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG-Bezirks Nordheide e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
- (2) Den Vorstand bilden
  - a) Vorsitzende(r),
  - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende,
  - c) Schatzmeister(in) und Stellvertreter(in),
  - d) Leiter(in) Ausbildung und zwei Stellvertreter(innen),
  - e) Leiter(in) Einsatz und zwei Stellvertreter(in),
  - f) Leiter(in) Tauchen und Stellvertreter(in),
  - g) Leiter(in) Rettungssport und Stellvertreter(in),
  - h) Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend und ein(e) Stellvertreter(in).

### Er kann erweitert werden höchstens um

- i) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in),
- j) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit und Stellvertreter(in),
- k) Leiter(in) Geschäfts- und Materialstelle oder Stellvertreter(in),
- Justitiar(in) oder Stellvertreter(in),
- m) drei Beisitzer(innen).
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n); jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass die/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle der/des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 6 Abs.1 anstehen, gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

- (5) Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand gem. § 26 BGB (§ 7 Abs. 3) und dem/der Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in).
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (7) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- (8) Für die Vorstandsmitglieder gemäß §7 Abs. 2 Punkt m sind vor der Wahl bestimmte Aufgabengebiete festzulegen. Nur für solche Aufgabengebiete ist eine Wahl von Beisitzern zulässig.
- (9) Im Einzelfall ist auf Anordnung des/der Vorsitzenden die Beschlussfassungen im Rahmen einer Online-Sitzung des Vorstandes möglich.
- (10) Im Einzelfall ist auf Anordnung des Vorsitzenden die Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail möglich, soweit kein Vorstandmitglied dieser Art der Beschlussfassung binnen 72 Stunden nach Zugang der Mail des/der Vorsitzenden widerspricht.
- (11) Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes sowie jeden Umlaufbeschluss ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

#### § 8

# (Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk)

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sowie der übergeordnete Bezirk sind berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
- (2) a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
  - b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirks haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:
  - a) Statistischer Jahresbericht,
  - b) Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik,
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
  - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,
  - e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden ist.
- (4) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirks festgesetzt.
- (5) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

#### (Ordnungsbestimmungen)

- (1) a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform, ggf. elektronisch, erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Dasselbe gilt für den elektronischen Versand an E-Mail-Adressen entsprechend. Bei Familien, Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine Einladung.
  - b) Wenn die DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 12), so können Einladungen und Anträge zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.
  - c) Zu Beginn der Versammlung sind die der Versammlung vorzulegenden Anträge an die stimmberechtigt anwesenden Mitglieder auszuhändigen.
- (2) a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
  - b) Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden mitgezählt.
  - b) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigterwiderspricht.
  - c) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (4) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- (5) a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
  - b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.
- (6) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schiedsgericht anzurufen.
- (7) Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. wahrnehmen.

## § 10 (Ordnungen der DLRG)

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.

- (5) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (6) Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V.

## § 11 (Material)

- (1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und soll von der Materialstelle der DLRG auf dem Dienstwege bezogen werden.
- (2) Die DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

### § 12 (Vereinsorgan)

Die DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

# § 13 (Satzungsänderungen)

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Alternativ können zur Änderung beantragte Paragrafen einschließlich Überschrift mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung sowie der Wortlaut und die Begründung zeitgleich auf der Internetseite der Ortsgruppe bekannt gegeben werden. In diesem Fall können Mitglieder ohne Internetzugang die schriftliche Zusendung des Wortlauts und der Begründung verlangen. Auf die Veröffentlichung im Internet und Möglichkeit der Zusendung ist in der Einladung zur Jahreshauptversammlung hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

## § 14 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den übergeordneten Bezirk der DLRG (siehe § 1 Abs. 1), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# § 15 (Inkrafttreten der Satzung)

- (1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
- (2) Die Satzung ist am 10.02.1989 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Lüneburg e.V. beschlossen und am 26.07.1990 unter der Nr. 1123 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen worden.

Änderung durch Beschluss der JHV am 03.02.2008, eingetragen am 19.02.2009 in das Vereinsregister Änderung durch Beschluss der JHV am 14.02.2010, eingetragen am 12.07.2010 in das Vereinsregister Änderung durch Beschluss der JHV am 10.02.2013, eingetragen am 11.07.2013 in das Vereinsregister Änderung durch Beschluss der JHV am 22.02.2014, eingetragen am 02.05.2014 in das Vereinsregister Neufassung durch Beschluss der JHV am 04.03.2023, eingetragen am 10.08.2023 in das Vereinsregister